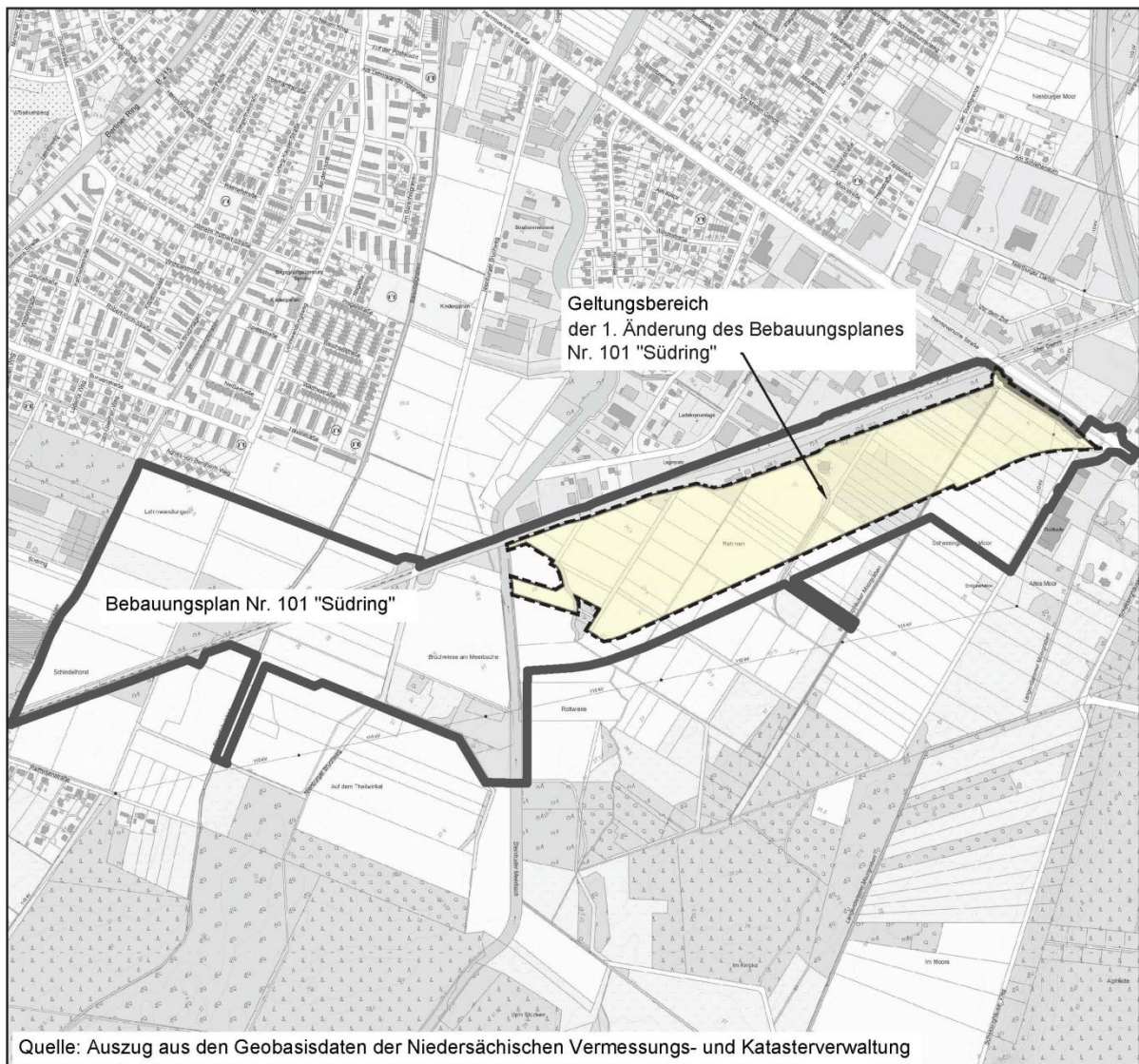


Bebauungsplan Nr. 101 „Südring“ – 1. Änderung

Tabellarische Zusammenstellung der während der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB sowie der zweiten erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen



Fachbereich Stadtentwicklung Nienburg, den 19.07.2019	geändert am:	Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB - Satzungsbeschluss
--	--------------	--

**A. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB
 Zweite erneute öffentliche Auslegung – Aushang vom 20.05.2019 bis 03.06.2019**

	Zusammenfassung der Anregung bzw. Bedenken	Abwägungsergebnis
	Im Rahmen der zweiten erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung (Aushang) wurden von privaten Personen keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 101 „Südring“ – 1. Änderung vorgetragen.	

B. Zweite erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 06.05.2019 und Fristsetzung bis zum 03.06.2019

B.1	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL-LW) (Schreiben vom 22.05.2019)	Abwägungsergebnis
B.1.1	Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Südring“ liegt innerhalb der Unternehmensflurbereinigung Nienburg Süd.	Der Hinweis wird <u>zur Kenntnis genommen</u> . In Kap. 14. „ <i>Flurbereinigungs- und Umlenungsverfahren</i> “ der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 101 „Südring“ – 1. Änderung wird <u>bereits darauf verwiesen</u> . <u>Änderungen des Bebauungsplanes ergeben sich nicht</u> .
B.1.2	Gegen die vorgenommenen Änderungen des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.	<u>Zur Kenntnis genommen</u> .
B.2	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (Schreiben vom 24.05.2019)	Abwägungsergebnis
	Die Stellungnahme des LBEG vom 05.04.2018 – abgegeben im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB – ist weiterhin gültig.	Die abschließende <u>Abwägung</u> der durch das LBEG vorgetragene Belange <u>erfolgte bereits</u> unter Pkt. B.2 der Abwägung der während der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen [vgl. <i>Beschlussvorlage Nr. 6/030/2018</i>]. Dieses abschließende Abwägungsergebnis ist weiterhin gültig, daher erfolgen an dieser Stelle keine weiteren Ausführungen.

Bebauungsplan Nr. 101 „Südring“ – 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der zweiten erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB

Stand: § 10 (1) BauGB – Satzungsbeschluss

B.3	Harzwasserwerke (Schreiben vom 24.05.2019)	Abwägungsergebnis
B.3.1	<p>Durch das Plangebiet verläuft die die Wassertransportleitung Söse-Nord, Durchmesser 800 mm. Oberhalb der Leitung ist ein betriebseigenes Steuer- und Fernmeldekabel vorhanden. Die Leitung liegt in einem Geländestreifen (Schutzstreifen) von 6 m Breite, der durch Eintragung im Grundbuch dringlich gesichert ist. Auf dem vorgenannten Geländestreifen dürfen Veränderungen jedweder Art (z.B. Errichtung von Bauwerken jeder Art, Verlegung von Fahrbahndecken, Bepflanzungen mit Bäumen) nur mit Einwilligung der Harzwasserwerke durchgeführt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter Pkt. 15.10 „Fernwassertransportleitung ‚Söse-Nord‘ der Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim“ der textlichen Festsetzungen bzw. Hinweise des Bebauungsplanes ist bereits ausgeführt: <i>„Beiderseits der Achse der Wassertransportleitung beträgt die Breite des Schutzstreifens 5,00 m (insgesamt 10,00 m). Bei Durchführung jeglicher Baumaßnahmen im Bereich des Schutzstreifens der Harzwasserleitung einschließlich Oberflächenbefestigungen und genehmigungsfreie bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen gem. § 69 Abs. 1 und Anhang der NBauO - insbesondere Einfriedungen - ist die Harzwasserwerke GmbH zu beteiligen [...] Vor Beginn der Arbeiten ist die Streckenaufsicht der Harzwasserwerke GmbH zu informieren. Arbeiten im Bereich der Leitung sind nur unter Aufsicht der Streckenaufsicht der Harzwasserwerke GmbH zulässig.“</i> <u>Änderungen des Bebauungsplanes ergeben sich daher nicht.</u></p>
B.3.2	<p>Bei der Planung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist zu beachten, dass bei Kreuzungen ein lichter Abstand von 0,50 m zur Wassertransportleitung eingehalten ist. Bei Parallelverlegung bitten wir, einen Achsabstand von 3,0 m vorzusehen. Im Bereich der Leitung soll kein Abtrag bzw. keine Erhöhung des Geländes vorgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter Pkt. 15.10 „Fernwassertransportleitung ‚Söse-Nord‘ der Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim“ der textlichen Festsetzungen bzw. Hinweise des Bebauungsplanes ist bereits ausgeführt: <i>„Bei der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist zu beachten, dass bei Kreuzungen ein lichter Abstand von mindestens 0,50 m zur Wassertransportleitung eingehalten wird. Bei Parallelverlegungen ist ein lichter Abstand von 3,00 m vorzusehen. Im Achsabstand von 1,00 m zur Wassertransportleitung sind Such- und Schachtarbeiten ausschließlich in Handschachtung durchzuführen. Im Bereich der Leitung soll kein Abtrag bzw. keine Erhöhung des Geländes vorgenommen werden.“</i> <u>Änderungen des Bebauungsplanes ergeben sich daher nicht.</u></p>
B.3.3	<p>Die Bepflanzung nördlich der Flächen GE 6 und GE 7 bitten wir mit 5 m Abstand zu unserer Leitungssachse vorzunehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter Pkt. 4.7 „Flächen, auf denen das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und Hecken unzulässig ist (Baugebiete GE 3, GE 4, GE 6 und GE 7)“ der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist bereits ausgeführt: <i>„Im Bereich des Schutzstreifens der Harzwasserwerke GmbH und der Schutzzone beiderseits der 110-kV-Freileitung der</i></p>

Bebauungsplan Nr. 101 „Südring“ – 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der zweiten erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB

Stand: § 10 (1) BauGB – Satzungsbeschluss

		<p><i>Avacon Netz GmbH, Betriebszentrum Lehrte, ist auf öffentlichen und privaten Flächen das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Gehölzen unzulässig. Außerhalb der Schutzstreifen stehende Bäume, Sträucher und Gehölze sind durch entsprechenden Abstand oder Barrieren daran zu hindern, Wurzeln oder Kronen in die Schutzstreifen hineinzutreiben.</i> Dies wird zusätzlich auch unter Pkt. 5.5 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verankert. Darüber hinaus wird unter Pkt. 5.5 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes festgesetzt, dass in mit „E“ gekennzeichneten Flächen (mit Bindungen für Bepflanzungen und für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) die Beseitigung des vorhandenen Bewuchses innerhalb des Schutzstreifens der Harzwasserleitung ausnahmsweise zulässig ist, wenn dies für bauliche Maßnahmen an der Fernwassertransportleitung erforderlich ist sein sollte.</p> <p><u>Änderungen des Bebauungsplanes ergeben sich daher nicht.</u></p>
<p>B.3.4</p>	<p>Da die tatsächliche Lage von dem in Plan dargestellten Leitungsverlauf noch abweichen kann, ist es erforderlich, die Leitungstrasse vor Beginn jeglicher Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen vor Ort von unserer Vermessungsabteilung abstecken zu lassen. Wir bitten Sie daher, uns frühzeitig zu informieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter Pkt. 15.10 „<i>Fernwassertransportleitung ‚Söse-Nord‘ der Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim</i>“ der textlichen Festsetzungen bzw. Hinweise des Bebauungsplanes ist bereits ausgeführt: „<i>Die Lage der Wassertransportleitung kann von der Plandarstellung abweichen. Die exakte Lage und Höhe der Leitung und der Steuerungseinrichtungen sind für den Straßenbau vor Beginn der Leistungsphase 4 gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bzw. vor baulichen Maßnahmen in den Baugebieten GE 3, GE 4, GE 6 und GE 7 zu ermitteln und ggf. im Gelände abzustecken. Die Harzwasserwerke GmbH ist in Baugenehmigungsverfahren in den Baugebieten GE 3, GE 4, GE 6 und GE 7 entsprechend zu beteiligen.</i>“</p> <p><u>Änderungen des Bebauungsplanes ergeben sich daher nicht.</u></p>
<p>B.3.5</p>	<p>Als Anlage erhalten Sie einen Übersichtsplan mit Eintragung der Leitungsführung der Wassertransportleitung Söse-Nord.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungsführung ist bereits übereinstimmend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Südring“ – 1. Änderung verzeichnet und entsprechend als „<i>Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche</i>“ sowie mit dem Symbol „<i>W</i>“ (Harzwasserleitung) gekennzeichnet [vgl. <i>textliche Festsetzung Nr. 11</i>].</p>

Bebauungsplan Nr. 101 „Südring“ – 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der zweiten erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB

Stand: § 10 (1) BauGB – Satzungsbeschluss

		<u>Änderungen des Bebauungsplanes ergeben sich daher nicht.</u>
B.4	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Schreiben vom 25.05.2019)	Abwägungsergebnis
B.4.1	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.	Der Hinweis wird <u>zur Kenntnis genommen</u> und in der <u>Begründung</u> zum Bebauungsplan [vgl. <u>Kap. 8 Versorgung</u>] <u>ergänzt</u> . <u>Anderweitige Änderungen des Bebauungsplanes ergeben sich nicht.</u>
B.4.2	Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten. Deshalb bitten wir Sie um Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc.). In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.	Der Hinweis wird <u>zur Kenntnis genommen</u> . Inhalt des Hinweises und die Interessensbekundung der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH sind jedoch im Bebauungsplanverfahren nicht abwägungsrelevant. Da sich die Ausführungen ausschließlich auf Maßnahmen im Rahmen der (tief-)baulichen Realisierung beziehen, werden sie nicht in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt. <u>Änderungen des Bebauungsplanes ergeben sich nicht.</u> Anfragen und Interessensbekundungen zu hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen bzw. zur Mitverlegung von Leerrohren für Glasfaserkabel im Zuge von Tiefbauarbeiten sind an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Nienburg/Weser zu richten.
B.5	DB AG • DB Immobilien (Schreiben vom 03.06.2019)	Abwägungsergebnis
	Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet folgende Gesamtstellungnahme	<u>Zur Kenntnis genommen.</u>

Bebauungsplan Nr. 101 „Südring“ – 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der zweiten erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB

Stand: § 10 (1) BauGB – Satzungsbeschluss

<p>B.5.1</p>	<p>der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird <u>zur Kenntnis genommen</u>. Die Beachtung der durch die DB AG gegebenen Hinweise und Auflage ist – wie nachfolgend ausgeführt – gewährleistet.</p>
<p>B.5.2</p>	<p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p>	<p>Der Hinweis wird <u>zur Kenntnis genommen</u>. Die Bahnanlage (Bahnlinie Minden – Nienburg/Weser) ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes; sie wird in der Planzeichnung aufgrund ihrer räumlichen Nähe jedoch nachrichtlich übernommen. Eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs durch mit dem Bebauungsplan verbundene Vorhaben ist nicht zu unterstellen. Darüber hinaus wird in Kap. 10. <i>Natur- und Landschaftsschutz</i> der Begründung zum Bebauungsplan bereits ausgeführt: „Des Weiteren hat das Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen der Behördenbeteiligung darauf hingewiesen, dass entlang der Bahnstrecke keine Lichter installiert werden dürfen, die mit Signalen des Eisenbahnbetriebes verwechselt werden können.“ <u>Änderungen des Bebauungsplanes ergeben sich nicht.</u></p>
<p>B.5.3</p>	<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 „Südring“ – 1. Änderung bestehen schon heute gebietsweise Baurechte (i.S.d. § 30 BauGB) auf Grundlage des seit dem 09.04.2013 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 101 „Südring“. Es handelt sich bei der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Südring“ lediglich um die Verlegung der geplanten Erschließungsstraßen zugunsten größerer, zusammenhängender Gewerbeflächen für größere Betriebe (überwiegend aus der Logistikbranche und Baugewerbe). Aus diesem Grund ist sogar mit weniger empfindlichen Nutzungen als bei der Ursprungsplanung zu rechnen. Ebenfalls wurde die Bahnstrecke als Immissionsquelle in den schalltechnischen Untersuchungen berücksichtigt. Unter Pkt. 15.11 „Emissionen durch den Eisenbahnbetrieb“ der textlichen Festsetzungen bzw. Hinweise des Bebauungsplanes ist zudem bereits ausgeführt: „Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 „Südring“ – 1. Änderung angrenzenden Bahnanlagen entstehen Emissionen</p>

Bebauungsplan Nr. 101 „Südring“ – 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der zweiten erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB

Stand: § 10 (1) BauGB – Satzungsbeschluss

		<p>(insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen.“</p> <p><u>Änderungen des Bebauungsplanes ergeben sich nicht.</u></p>
B.5.4	<p>Die Ausgleichsfläche K14 muss so gestaltet werden, dass das Sichtdreieck zum nicht-technisch gesicherten Bahnübergang „Nienburger Bruchweg“ gegeben ist. Die Wuchshöhe von 1 m über Schienenoberkante darf nicht überschritten werden. Für den Straßenverkehr muss 6,00 m vor dem Andreaskreuz sicher erkennbar sein, ob sich ein Zug nähert.</p>	<p>Der nicht-technisch gesicherten Bahnübergang „Nienburger Bruchweg“ liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes; zudem beträgt die Entfernung zwischen Bahnübergang und westlicher Grenze der Ausgleichsfläche K14 ca. 210 m. Eine Beeinträchtigung des Sichtdreiecks durch Pflanzenbewuchs kann daher nicht unterstellt werden.</p> <p><u>Änderungen des Bebauungsplanes ergeben sich daher nicht.</u></p>
B.5.5	<p>Wir bitten um Zusendung der Satzung und des Abwägungsbeschlusses.</p>	<p>Der Hinweis wird <u>zur Kenntnis genommen</u> und im weiteren Verfahrensablauf berücksichtigt. In Anlehnung an § 3 (2) BauGB wird das Abwägungsergebnis der abgegebenen Stellungnahmen der entsprechenden Behörde bzw. dem Träger öffentlicher Belange mitgeteilt.</p>
B.6	<p>Landkreis Nienburg/Weser (Schreiben vom 03.06.2019)</p>	<p>Abwägungsergebnis</p>
B.6.1	<p>Die Untere Naturschutzbehörde bittet darum, die auf Seite 12 der Begründung dargestellte Flächenbilanz noch einmal dahingehend zu überprüfen, ob sich die Flächengröße der Maßnahmen zum Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft wirklich verringert. Durch die Vergrößerung der Pflanzfläche zwischen den Gewerbegebieten GE 4 und GE 5 müsste sich diese Fläche eigentlich vergrößern, da augenscheinlich keine anderen Pflanzflächen überplant werden. Die in der ersten Tabellenspalte angegebene Fläche für Bindungen für Anpflanzungen und den Erhalt von Pflanzen bleibt ebenfalls gleich. Dies bitte ich auch bei der auf Seite 54f des Umweltberichts dargestellte Flächenbilanz zu überprüfen.</p>	<p>Der Hinweis <u>wird zur Kenntnis genommen</u>. Die Flächenbilanz wurde sowohl in der Begründung zum Bebauungsplan, als auch im zugehörigen Umweltbericht überprüft.</p> <p>Im Zuge der Prüfung wurden geringfügige rechnerische Unstimmigkeiten und unpräzise Flächenbezeichnungen festgestellt. <u>Die Flächenbilanz wurde dahingehend, auch im Umweltbericht, klarstellend korrigiert und ergänzt.</u></p> <p>Hingewiesen sei darauf, dass die Vergrößerung der Pflanzfläche (dargestellt entsprechend Nr. 13.2.2 Planzeichenverordnung [PlanZV]) zwischen den Gewerbegebieten GE 4 und GE 5 in der Flächenbilanz nicht zu Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft zählt. Dies bezieht sich – entsprechend Nr. 13.1 PlanZV dargestellt – auf die</p>

Bebauungsplan Nr. 101 „Südring“ – 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der zweiten erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB

Stand: § 10 (1) BauGB – Satzungsbeschluss

		<p>nordwestlich gelegenen Ausgleichsflächen K14 und K15. <u>Weitere Änderungen des Bebauungsplanes ergeben sich nicht.</u></p>
<p>B.6.2</p>	<p>Da mit der Erhöhung der GRZ im GE 4 und durch die Verbreiterung des Querschnitts des Radweges eine Erhöhung der versiegelbaren Fläche einhergeht, ist eine Bilanzierung für diesen Eingriff durchzuführen, die natürlich auch die vergrößerte Pflanzfläche berücksichtigen soll. Durch die Bilanzierung wird eindeutig dargelegt, dass der neue Eingriff auch ausgeglichen ist, was derzeit nicht auf einen Blick nachzuvollziehen ist.</p> <p>Gleiches gilt für die festgesetzte Überschreitung der GRZ von bis zu 0,2 in den GE-Gebieten mit einer GRZ von 0,6. Die Untere Naturschutzbehörde bittet daher um Anfertigung einer entsprechenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, die die Veränderung vom letzten rechtsgültigen Stand der Planung zum jetzigen darlegt.</p>	<p>Der Hinweis wird <u>zur Kenntnis genommen</u>. Der Querschnitt des Radweges wurde jedoch an keiner Stelle verbreitert. Im Bereich „Bahnweg“ wurde der Radweg zwar begleitend zu Straßenfläche ausgewiesen, dabei wurde aber die Straßenverkehrsfläche entsprechend verringert. Eine Erhöhung der versiegelten Fläche ist folglich in Bezug auf den Radweg nicht zu unterstellen.</p> <p>Die <u>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde angepasst</u> und in der überarbeiteten Form im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Südring“ übersichtlich und nachvollziehbar dargestellt [vgl. Anlage 11 zu dieser Vorlage]. Dabei wurde auch die vergrößerte Pflanzfläche – zugeordnet den Gewerbegebieten GE 4 und GE 5 – berücksichtigt. Zudem wurde die Veränderung vom letzten rechtsgültigen Stand der Planung (Bebauungsplan Nr. 101 „Südring“) zur 1. Änderung nachvollziehbar dargelegt.</p> <p><u>Anderweitige bzw. materiell-rechtliche Modifikationen des Bebauungsplanes ergeben sich nicht.</u></p> <p>Hinweis: Aufgrund des lediglich klarstellenden Charakters der Ergänzung ergeben sich keine grundlegenden Veränderungen der der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und ihres Ergebnisses. Daher sind mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Südring“ weder zusätzliche noch andere erhebliche Umweltauswirkungen verbunden. Entsprechend den gängigen Kommentierungen zum Baugesetzbuch ergibt sich aus bloßen Änderung der Begründung des Planentwurfs – sowie des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung – kein erneutes Auslegungserfordernis [vgl. EZBK/Krautzberger, 132. EL Februar 2019, BauGB § 4a Rn. 21a-21b; BeckOK BauGB/Spannowsky, 45. Ed. 1.5.2019, BauGB § 4a Rn. 7.4].</p>
<p>B.6.3</p>	<p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind die Überschreitungen gemäß § 19 BauNVO bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird <u>zur Kenntnis genommen</u>. In der bisherigen Eingriffsbilanzierung wurde die gem. § 19 BauNVO zulässige Überschreitungen der Grundflächenzahl <u>bereits berücksichtigt</u>. Im <u>Landschaftspflegerischen Fachbeitrag</u> zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Südring“ [vgl. Anlage</p>

Bebauungsplan Nr. 101 „Südring“ – 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der zweiten erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB

Stand: § 10 (1) BauGB – Satzungsbeschluss

		<u>11 zu dieser Vorlage]</u> wurde diese Aussage <u>klarstellend ergänzt</u> .
B.6.4	Aus naturschutzfachlicher Sicht wird empfohlen, die unter der textlichen Festsetzung 4.2 dargestellte 50 m breite Fläche nicht wie vorgesehen als 14-reihigen Gehölzstreifen anzulegen. Um eine Leitstruktur entstehen zu lassen wäre hier zum Beispiel eine Kombination aus mehrreihigen Hecken an den Grenzen der Fläche und einer Wiesenfläche im Innenbereich mit einzelnen Gehölzgruppen denkbar. Für eine Abstimmung steht die Untere Naturschutzbehörde gern zur Verfügung.	Der Hinweis wird <u>zur Kenntnis genommen</u> . Die textliche Festsetzung 4.2 schließt die vorgeschlagenen Änderungen bzw. Optimierung der angestrebten Leitstruktur nicht vollständig aus. Der Vorschlag kann in der (baulichen) Umsetzung als Orientierung dienen. <u>Auf eine Änderung der textlichen Festsetzung wird daher verzichtet</u> , der Vorschlag wird jedoch in die <u>Begründung</u> (Kap. 10. <u>Natur- und Landschaftsschutz</u>) <u>ergänzend aufgenommen</u> .

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie **keine Anregungen oder Bedenken** haben **bzw.** von der Planung **nicht betroffen** sind:

- ExxonMobil Production Deutschland GmbH (16.05.2019)

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch **nicht gemeldet**. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:

- ADFC -Kreisverband Nienburg-
- B.U.N.D, Kreisgruppe Nienburg
- Beirat des Landkreises Nienburg/Weser für Menschen mit Behinderung
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Sulingen-Verden
- Landesverband BI Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V.
- Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Nienburg/Weser e.V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
- Niedersächsisches Forstamt Nienburg
- Niedersächsischer Heimatbund e.V., Referat Natur- und Umweltschutz
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg
- Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg
- Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH